

**Richtlinie für die Vergabe des  
Deutschlandstipendiums  
an der  
Technischen Universität Nürnberg  
(UTN)  
vom 02.06.2025**

Aufgrund des Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), das zuletzt durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Nürnberg nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 BayHIG i.V.m. § 1 Satz 3 Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung - StipV) folgende Richtlinie.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck des Stipendiums.....	3
§ 2 Förderfähigkeit.....	3
§ 3 Art, Umfang und Dauer des Stipendiums.....	4
§ 4 Ausschreibung und Antragsstellung.....	5
§ 5 Auswahlverfahren.....	6
§ 6 Anschlussförderung.....	8
§ 7 Beendigung des Stipendiums.....	8
§ 8 Widerruf des Stipendiums.....	8
§ 9 Mitwirkungspflichten.....	9
§ 10 Auswahlausschuss.....	9
§ 11 Datenschutz.....	10
§ 12 Inkrafttreten.....	10

## **Präambel:**

Die UTN ist bestrebt, besonders begabte Studierende im Rahmen des Deutschlandstipendiums nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz) vom 21.07.2010 und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 20.12.2020 zu fördern. Zur Regelung des diesbezüglichen Auswahlverfahrens erlässt die UTN folgende Richtlinie:

### **§ 1 Zweck des Stipendiums**

<sup>1</sup>Zweck des Deutschlandstipendiums ist die Förderung besonders begabter Studierender, die hervorragende Leistungen im Studium oder Beruf erbracht haben und dies auch für die Zukunft erwarten lassen. <sup>2</sup>Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang werden hierbei auch ein besonderes gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, sowie besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt.

### **§ 2 Förderfähigkeit**

(1) Das Deutschlandstipendium kann nur an bereits an der UTN zugelassene oder immatrikulierte Studierende vergeben werden, deren Regelstudienzeit noch mindestens zwei Semester andauert und die erfolgreich am entsprechenden Auswahlverfahren der UTN (§ 4 f.) teilgenommen haben.

(2) Im Förderzeitraum müssen die Geförderten an der UTN immatrikuliert sein; § 6 Abs. 3 und 4 StipG bleiben unberührt.

(3) Das Stipendium wird nicht gewährt, wenn der oder die Studierende bereits eine anderweitige begabungs- oder leistungsorientierte Förderung durch einen vom Bund geförderten Träger oder eine andere nationale oder internationale Institution erhält, sofern die Summe dieser Förderung je Semester den Monatsdurchschnitt von 30 € überschreitet.

### **§ 3 Art, Umfang und Dauer des Stipendiums**

(1) <sup>1</sup>Das Stipendium ist ein nicht zurückzahlender Zuschuss. <sup>2</sup>Zweckbindungen richten sich nach der jeweiligen Ausschreibung. <sup>3</sup>Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €. <sup>2</sup>50 % des Betrages werden von privaten Förderern, die mit der UTN einen Zuwendungsvertrag geschlossen haben, getragen. Die übrigen 50 % werden von der Bundesregierung finanziert.

(3) Die Förderung ist mit dem BAföG kombinierbar und wird einkommensunabhängig gewährt.

(4) Der Förderzeitraum beginnt zum Beginn des Sommer- oder Wintersemesters eines Jahres.

(5) <sup>1</sup>Die Förderungshöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs. <sup>2</sup>Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden. <sup>3</sup>Schwerwiegende Gründe sind insbesondere

1. eine Behinderung,
2. eine Schwangerschaft,
3. die erforderliche Pflege und Erziehung eines Kindes,
4. die erforderliche Pflege eines nahen Angehörigen oder
5. ein Auslandsaufenthalt im Zusammenhang mit dem Studienfach.

(6) <sup>1</sup>Findet ein im Rahmen der Hochschulausbildung verpflichtendes Praktikum statt, wird das Stipendium für den genehmigten Zeitraum in gleicher Höhe weitergezahlt. <sup>2</sup>Auch in den Semesterferien wird das Stipendium weitergezahlt.

(7) <sup>1</sup>Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. <sup>2</sup>Nimmt die oder der Studierende sein Studium nach der Beurlaubung wieder auf, wird die Dauer des Stipendiums nach Mitteilung an den Stipendiaten angepasst.

<sup>3</sup>Die Beurlaubung wird nicht auf die Dauer des Stipendiums angerechnet.

#### **§ 4 Ausschreibung und Antragsstellung**

(1) <sup>1</sup>Die Vergabe der Stipendien erfolgt ausschließlich im Wege eines Ausschreibungsverfahrens, in dem sich die an einem Stipendium interessierten Studierenden bewerben müssen. <sup>2</sup>Die entsprechende Ausschreibung erfolgt auf der Website der UTN unter Angabe der voraussichtlichen Anzahl und der bestehenden Zweckbedingung der zu vergebenden Stipendien, der einzureichenden Bewerbungsunterlagen, der zu wählenden Form und Frist und der konkreten Stelle, bei der der Antrag einzureichen ist. <sup>3</sup>Nur vollständige, form- und fristgerecht eingereichte Anträge können für die Vergabe eines Stipendiums berücksichtigt werden.

(2) Die konkreten Bewerbungsmodalitäten sind der Ausschreibung zu entnehmen.

(3) <sup>1</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Motivationsschreiben zum Stipendium (maximal 1 Seite) in englischer Sprache,
2. tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache,
3. Immatrikulationsbescheinigung oder eine Kopie der Zulassungsbescheinigung, sofern noch keine Immatrikulationsbescheinigung vorliegt,
4. Kopie des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung,  
(Hinweis: Bewerber aus nicht-deutschen Notensystemen müssen ihre Noten in das deutsche Notensystem umrechnen lassen)
5. ggf. aktuelles Notenblatt mit Durchschnittsnoten und erreichten ECTS,
6. ggf. Kopien von Bescheinigungen über die Berufsausbildung,
7. ggf. Kopie des Abschlusszeugnisses eines bereits abgeschlossenen Studiengangs (Bachelor, Master, Diplom usw.)
8. ggf. Kopien von Bescheinigungen über freiwillige Praktika
9. ggf. Kopien sonstiger Nachweise (Auszeichnungen, Zertifikate, Preise,

Arbeitszeugnisse usw.), die die Angaben im Bewerbungsformular belegen.

<sup>2</sup>Für die in Satz 1 Nr. 3 bis Nr. 9 genannten Unterlagen ist die Vorlage einer Übersetzung in die deutsche Sprache erforderlich, sofern die jeweiligen Originaldokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt worden sind. <sup>3</sup>In begründeten Einzelfällen kann die UTN die Vorlage einer beglaubigten oder einer von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung innerhalb einer gesetzten Frist anfordern.

(4) Die UTN ist berechtigt, weitere Nachweise für die im Antrag gemachten Angaben zu verlangen.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Die Vergabe der Stipendien erfolgt durch den Auswahlausschuss (§ 10) im Rahmen einer Gesamtbewertung der eingereichten Unterlagen nach bestimmten vordefinierten Kriterien.

(2) <sup>1</sup>Primäre Auswahlkriterien sind Leistung und Begabung der Bewerberinnen und Bewerber, die in Form der maßgeblichen Note nachzuweisen sind. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber für ein Deutschlandstipendium an der UTN müssen eine maßgebliche Note von 2,0 oder besser vorweisen, damit sie bei der Vergabe berücksichtigt werden können. <sup>3</sup>Die maßgebliche Note ergibt sich

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger eines Bachelorstudiengangs aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger eines Masterstudiengangs aus der Abschlussnote des vorangegangenen Studiengangs und
3. für bereits immatrikulierte Studierende aus den bisherigen im Studienfach erbrachten Leistungen und den im Studienfach bereits erreichten ECTS-Punkten; hierbei werden die Modulnoten mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichtet und der Durchschnitt gebildet. <sup>4</sup>Die Berechnung der Abschlussnote erfolgt auf die erste Dezimalstelle nach dem Komma genau.

(3) Sekundär werden bei der Auswahl folgende besondere außerschulische Leistungen berücksichtigt:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufs-

tätigkeit und Praktika,

2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

(4) <sup>1</sup>Die Gesamtbewertung erfolgt über ein Punktesystem. <sup>2</sup>Es können maximal acht Punkte erzielt werden. <sup>3</sup>Die einzelnen Auswahlkriterien sowie deren Gewichtung sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Maßgebliche Note	1,0: 5 Punkte 1,1-1,2: 4 Punkte 1,3-1,5: 3 Punkte 1,6-1,7: 2 Punkte 1,8-2,0: 1 Punkt
Besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika	Maximal 1 Punkt im Falle der Einschlägigkeit einer der aufgezählten Umstände
Außerschulisches und außerfachliches Engagement	Maximal 1 Punkt im Falle der Einschlägigkeit einer der aufgezählten Umstände
Besondere persönliche oder familiäre Umstände	Maximal 1 Punkt im Falle der Einschlägigkeit einer der aufgezählten Umstände

(5) Über das jeweilige Bewertungsergebnis ist ein Beschluss nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 zu fassen.

(6) <sup>1</sup>Nach vorgenommener Bewertung erstellt der Auswahlausschuss eine Rangliste, die die Bewertungsergebnisse der nach § 4 Abs. 1 S. 2 berücksichtigungsfähigen und nach § 2 förderfähigen Antragsstellerinnen und Antragsteller ausweist. <sup>2</sup>Der Auswahlausschuss vergibt die Stipendien auf Basis der Rangliste nach dem Prinzip der Bestenauslese. <sup>3</sup>Sofern aufgrund der Limitierung der zu vergebenden Stipendien eine Auswahl zwischen gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern getroffen werden muss, ist hierüber ein Beschluss nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 zu fassen.

(7) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Bewilligung oder Versagung eines Stipendiums ergeht durch Bescheid. <sup>2</sup>Die Bewilligung umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer.

## **§ 6 Anschlussförderung**

<sup>1</sup>Nach Ablauf der festgesetzten Förderungsdauer können sich Stipendiatinnen und Stipendiaten erneut im regulären Verfahren bewerben. <sup>2</sup>Die Verlängerungsmöglichkeit nach § 3 Abs. 5 S. 2 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Beendigung des Stipendiums**

(1) Das Stipendium endet automatisch mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts dem Stipendiaten oder der Stipendiatin bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,
2. den Studiengang abgebrochen hat,
3. das Studienfach gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

(2) <sup>1</sup>Wechselt eine Stipendiatin oder ein Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. <sup>2</sup>Das seitens der UTN bewilligte Stipendium endet mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium fortgezahlt wurde. <sup>3</sup>Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

## **§ 8 Widerruf des Stipendiums**

<sup>1</sup>Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen, wenn die Eignungs- und

Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen, die Stipendiatin oder der Stipendiat seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt oder ein Verstoß gegen die Doppelförderung festgestellt wird. <sup>2</sup>Im letztgenannten Fall ist auch ein rückwirkender Widerruf möglich.

## **§ 9 Mitwirkungspflichten**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber für ein Deutschlandstipendium an der UTN müssen die für das Auswahlverfahren erforderlichen Angaben und Nachweise zur Beurteilung der Eignung und Leistung erbringen. <sup>2</sup>Anderenfalls ist der Antrag nicht berücksichtigungsfähig, vgl. § 4 Abs. 2 S. 3.

(2) <sup>1</sup>Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der UTN die zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 StipG erforderlichen Informationen zu erteilen. <sup>2</sup>Sie sind zudem verpflichtet, die UTN unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die zum Verlust der Förderungswürdigkeit nach den §§ 4 und 5 StipG führen könnten.

## **§ 10 Auswahlausschuss**

(1) Das Präsidium ernennt die Mitglieder des Auswahlausschusses für einen Zeitraum von zwei Jahren.

(2) Der Auswahlausschuss besteht aus:

1. einer bzw. einem von der Gründungspräsidentin bzw. vom Gründungspräsidenten ernannten Professorin oder Professor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor der UTN,
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden der UTN,
4. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der UTN School of Students and Young Researchers,
5. einer externen Person mit nachgewiesener Erfahrung im Hochschulbereich.

(3) Die UTN School of StaRs benennt die oben genannten Mitglieder des Auswahlausschusses mit Ausnahme der bzw. des von der Gründungspräsidentin oder

dem Gründungspräsidenten ernannten Professorin bzw. Professors.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses sollen keine andere leitende Funktion haben.

(5) <sup>1</sup>Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende und mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet Stimme des/der Vorsitzenden.

## **§ 11 Datenschutz**

<sup>1</sup>Zur Vermeidung von Doppelförderung ist die UTN verpflichtet, die in § 4 Abs. 2 StipG genannten personenbezogenen Daten der Stipendiatinnen und Stipendiaten auf entsprechende Anforderung an das Bundesministerium für Bildung und Forschung zu übermitteln. <sup>2</sup>Ferner ist die UTN zu bundesstatistischen Zwecken auskunftspflichtig in Bezug auf die in § 13 StipG aufgeführten Daten der Stipendiatinnen und Stipendiaten. <sup>3</sup>Im Übrigen erfolgt keine Datenweitergabe, insbesondere nicht an private Förderer.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nürnberg, den 02.06.2025

**Der Gründungspräsident**

Prof. Dr. Michael Huth